

**Mietpreisordnung für die Benutzung  
der Räume im Jugendzentrum Ilvesheim**

1. Allgemeines

1.1 Die Mietpreisordnung ist Bestandteil der für die Räume des JUZ und seiner Einrichtung erlassenen Überlassungsbedingungen.

1.2 Für die Benutzung der Räume und seiner Einrichtungen erhebt die Gemeinde Ilvesheim eine Miete nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Mietpreistabelle. Die Miete ist gedacht als Ausgleich für entstehende Kosten an Strom, Heizung, Müll, Reinigung, Verschleiß des Inventars, Zeitaufwand der Mitarbeiter, die bei einer Benutzung der Räume anfallen.

1.3 Bezüglich der Müllentsorgung ist dabei im Mietpreis eine Menge von einem Sack (max. 60 Liter) enthalten. Größere Mengen Müll hat der Mieter selbst zu entsorgen.

1.4 Sonderleistungen, die im Tarif nicht enthalten sind, werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

2. Mietvertrag

2.1 Die Gemeinde schließt mit dem Antragsteller einen schriftlichen Mietvertrag ab. Dieser kann für den Einzelfall besondere Bedingungen enthalten.

2.2 Die Überlassungsbedingungen für die Räume und der dazugehörigen Einrichtungen, in der jeweils gültigen Fassung, sind Bestandteile des Mietvertrages und werden mit dessen Unterzeichnung anerkannt.

2.3 Die Nutzung eines Raumes, auch nur zeitweise, vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages, ist nicht gestattet.

2.4 Eine Weiter- oder Untervermietung der überlassenen Räume bzw. eine Beteiligung Dritter durch den Mieter ist nicht zulässig.

2.5 Der Antragsteller darf die Räume nur für den vereinbarten Zweck und während der Mietzeit nutzen.

2.6 Während der Mietdauer hat der Mieter seine Erreichbarkeit auf dem Veranstalterhandy, das ihm rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn von den Mitarbeitern des JUZ ausgehändigt wird, sicherzustellen. Die Nummer des Veranstalterhandys wird bekanntgemacht, insbesondere bei Anwohnern, bei Polizei und bei Gemeindeverwaltung.

2.7 Der Mietvertrag kommt zustande, wenn beide Ausfertigungen dieses Vertrages

bis 14 Tage vor der Veranstaltung vom Mieter unterschrieben bei der Gemeindeverwaltung zur Gegenzeichnung abgegeben werden. Geht der Vertrag nicht bis zum o.g. Termin ein, kann die Einrichtung anderweitig vermietet werden, ohne dass vorherige Absprache mit der reservierenden Person erfolgen muß. Ein Anspruch auf Schadenersatz wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

### 3. Miet- und Veranstaltungszeiten

3.1 Als Mietzeit gilt die Zeitspanne zwischen Übernahme der Räume durch den Veranstalter und Übergabe der Einrichtung nach Beendigung der Veranstaltung an die Vermieterin. Dabei ist die Veranstaltungszeit auf die im Mietvertrag angegebene Zeitdauer begrenzt.

3.2 Veranstaltungsende ist spätestens um 01.00 Uhr, wobei die Veranstaltung 30 Minuten eher zu beenden ist, damit der Veranstaltungsraum rechtzeitig geräumt ist. Die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten einschl. Außenanlage sowie ggf. ein Abbauen von Sachen hat unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zu erfolgen, ein Einräumen von Sachen unmittelbar vor der Veranstaltung. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so kann in Absprache mit den JUZ-Mitarbeitern/innen Reinigung und/oder Abbau auch am nächsten Tag erfolgen.

Die Einräum- und Abbaupzeit abweichend von 30 Minuten wird im Einzelfall je nach Art der Veranstaltung im Mietvertrag festgelegt.

Die Benutzung der Räume am Vormittag erfolgt in Absprache mit der JUZ-Leitung oder deren Stellvertretung.

### 4. Genehmigung

4.1 Bei alkoholischen Getränken wird lediglich der Ausschank von Bier und Wein genehmigt. Die Ausschankgenehmigung im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen ist rechtzeitig (14 Tage) vor Veranstaltungsbeginn beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

4.2 Konzerte oder Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen müssen frühzeitig der GEMA, Panoramastr. 33, 70174 Stuttgart angezeigt werden, evtl. anfallende GEMA-Gebühren hat der Mieter als Veranstalter zu bezahlen.

### 5. Beendigung des Mietverhältnisses

5.1 Das Mietverhältnis endet durch:

- a) Ablauf der Mietzeit
- b) Kündigung seitens der Vermieterin aus wichtigem Grund

5.2 Das Mietverhältnis kann fristlos gekündigt werden, wenn

- a) gegen die Überlassungsbedingungen verstoßen wird:
  - b) der Mieter mit fälligen Forderungen aus der Überlassung im Rückstand ist.
- Forderungen gegen die Vermieterin (Gemeinde) können in diesen Fällen nicht

geltend gemacht werden.

## 6. Miete und Entgelt für Nebenleistungen

6.1 Für die Überlassung der Räume des Jugendzentrums und seiner Einrichtung werden Mieten nach der jeweils gültigen Mietpreisordnung erhoben.

6.2 Die Mietpreisordnung ist Bestandteil dieser Überlassungsbedingungen.

6.3 Mieten sind innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung der Zahlung fällig.

6.4 Die Zahlungsaufforderung geht den Mietern durch das Bürgermeisteramt zu.

6.5 Die Gemeindeverwaltung behält sich mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses das Recht vor, in besonderen Fällen andere Mietpreisfestsetzungen zu treffen. In begründeten Fällen kann auf diese Weise die Miete erlassen werden.

## 7. Haftung

7.1 Die Vermieterin (Gemeinde) überlässt dem Mieter die Räume und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand für die vorgesehene Nutzung zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Gerätschaften nicht benutzt werden.

7.2 Der Mieter stellt die Vermieterin (Gemeinde) von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden f r e i , die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vermieterin. Die Haftung der Gemeinde für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Vermieterin, deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Mieter hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

7.3 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Vermieterin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

7.4 Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

7.5 Bei Großveranstaltungen und Privatüberlassungen kann die Vermieterin eine Kautions verlangen, die, zur Abdeckung evtl. auftretender Beschädigungen, vor Beginn der Veranstaltung bei der Vermieterin zu hinterlegen ist. Die Höhe der Kautions wird im Mietvertrag festgelegt. Die Kautions wird nach der Veranstaltung zurückgezahlt oder mit Schadensersatzforderungen der Vermieterin für die Behebung solcher Schäden aufgerechnet, die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen.

Regelungen über Bewirtschaftung, Ausstattung der Räume und Hausrecht sind in der Mietpreisordnung bzw. im Mietvertrag festgelegt.

Ilvesheim, den 28.11.2011

Metz  
Bürgermeister